

Statut des Bischöflichen Rates

§ 1 - Aufgaben

- (1) Der Bischöfliche Rat ist ein Beratungsgremium des Bischofs von Hildesheim im Sinne des can. 469 CIC. Er ist zu dem Zweck eingerichtet, den Bischof bei der Leitung der Diözese zu unterstützen.
- (2) Der Bischöfliche Rat berät alle wichtigen Angelegenheiten, die der Bischof dort zur Beratung vorlegt. Dies sind insbesondere pastorale Zielsetzungen, pastorale und administrative Einzelfragen, Fragen vermögensrechtlicher und finanzieller Art von grundsätzlicher Bedeutung, kirchenpolitische Grundsatzfragen sowie Zielvorstellungen hinsichtlich der Verwaltung des Bistums.
- (3) Die Beratung im Bischöflichen Rat erfolgt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Gremien sowie der gesetzlichen Beispruchsrechte des Vermögensverwaltungsrates und des Domkapitels als Konsultorenkollegium.

§ 2 - Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Unter dem Vorsitz des Bischofs gehören für die Dauer ihres Amtes dem Bischöflichen Rat an:
 - die Weihbischöfe,
 - der Generalvikar,
 - die Mitglieder des Domkapitels.
- (2) Der Bischof kann weitere Mitglieder frei berufen.
- (3) Der Bischof kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige einladen.

§ 3 - Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Bischöflichen Rates finden in der Regel zweiwöchentlich statt. Die Tagesordnung wird durch den Bischof festgelegt.
- (2) Der Bischöfliche Rat kann zu den Beratungsthemen Empfehlungen an den Bischof geben und dazu ein Votum beschließen. Der Bischof ist in seiner Entscheidung durch ein solches Votum nicht gebunden.
- (3) Geschäfts- und Protokollführer des Bischöflichen Rates ist der Persönliche Referent des Bischofs. Ihm obliegen die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen nach den Weisungen des Bischofs sowie die Protokollierung der Sitzungen.

§ 4 - Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Konsultorenkollegiums vom 4. Dezember 1984 außer Kraft.

Hildesheim, den 06. Mai 2006

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim